

3003 Bern, 19. Dezember 2002

Kreisschreiben 02/10

An die KVG-Versicherer und ihre Rückversicherer

Weisung

Versicherungspflicht der Sans-papiers

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat Kenntnis davon, dass zahlreiche Versicherer sich weigern, Personen zu versichern, die sich ohne gültige Aufenthaltsbewilligung (Sans-papiers) in der Schweiz aufhalten.

Rechtslage

- Artikel 3 KVG hält fest, dass sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz für Krankenpflege versichern lassen muss.
- Artikel 1 Absatz 1 KVV definiert den Begriff Wohnsitz im Sinne von Artikel 23-26 des Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Gemäss Artikel 24 ZGB gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz, wenn ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar ist, oder ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden ist.
- Dieser Verweis ist im übrigen auch im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 13 ATSG) verankert.
- Sans-papiers, die sich im Sinne von Artikel 24 ZGB in der Schweiz aufhalten, unterstehen demnach der Versicherungspflicht gemäss KVG.
- Es liegt nicht im Ermessen der Versicherer zu entscheiden, wer sich bei ihnen versichern kann und wer nicht. Die Versicherer sind deshalb gehalten, alle Personen zu versichern, welche die oben umschriebenen Voraussetzungen hinsichtlich Wohnsitz erfüllen.

- Der Bundesrat hat diese Auslegung bei der Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse wiederholt bestätigt.
- Die Sans-papiers haben ferner dieselben Rechte wie die anderen Versicherten. Ein Ausschluss läuft dem Bundesrecht folglich zuwider.

Weisungen

- In Anbetracht der obigen Aussagen und des Artikels 4 KVG sind die Versicherer verpflichtet, Sans-papiers wie alle anderen versicherungspflichtigen Personen aufzunehmen.
- Die Versicherer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 33 ATSG, Art. 84ff. KVG). Die einschlägigen Bestimmungen zur Datenbekanntgabe des KVG gestatten es nicht, Personen anzuzeigen, die sich ohne gültige Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten.

Folgen bei Zuwiderhandlung

- Gemäss Artikel 21 KVG und 93a Absatz 1 Buchstabe a KVG wird jeder Versicherer, der vorsätzlich oder fahrlässig die in diesem Bereich anwendbaren Bestimmungen einschliesslich der vorliegenden Weisung verletzt, mit einer Busse von maximal 5000 Franken bestraft.
- Die Verletzung der Schweigepflicht kann Strafmassnahmen im Sinne von Artikel 92 Buchstabe c KVG zur Folge haben.

O. Piller, Direktor